

# Standardrahmen für den Zugang zu passiver Infrastruktur

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver Infrastruktur (unbeschalteter Glasfaser) einschließlich des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler und Ähnliches

des/r ..... („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze iSd § 3 Z 2, 17 TKG 2003 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

## I. Vertragsanbahnung

### 1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Glasfaserkapazitäten für bestimmte Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Art der nachgefragten passiven Infrastruktur (Anzahl der LWL-Fasern);
- gewünschte Zugangspunkte und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven Infrastruktur (Adressdaten; GIS-Daten);
- geplante Nutzung der nachgefragten passiven Infrastruktur;
- ggf beabsichtigtes Datum des Beginns des Zugangs zur passiven Infrastruktur.

### 2. Anbotslegung

Der NG übermittelt umgehend, längstens aber innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage ein schriftliches Anbot über die Nutzung von LWL-Fasern. Der NG bleibt an das Anbot vier Wochen ab Zugang beim NB gebunden.

Das Anbot beruht auf dem gegenständlichen Standardrahmen und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

#### 2.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung laut Anfrage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird für das Anbot seine gesamte vorhandene Infrastruktur berücksichtigen, d.h. auch solche Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden.

## **2.2. Spezifikation der verfügbaren passiven Infrastruktur**

Siehe Annex ./1.

## **2.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung**

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastruktur auf Initiative des NB innerhalb von 4 Wochen ab Anbotslegung.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der NG ein an den angemessenes Entgelt verlangen.

## **2.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur**

Vorhandene Zugangspunkte iSd Punktes 2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Rohr- oder Glasfaserkapazitäten zwischen diesen Punkten vorhanden sind.

Auf Wunsch des NB werden Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung iSd Punktes 2.3 angeboten.

Sind freie Rohr- oder Glasfaserkapazitäten nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren Infrastrukturanteilen anbieten. Für die Streckenabschnitte auf denen keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, wird der NG dem NB ein Angebot über die notwendigen Kapazitätserweiterungen legen, sofern eine Erweiterung technisch möglich ist und dem NG daraus keine technischen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

## **2.5. Entgelt**

Das kostenbasierte Entgelt im Anbot für die Nutzung von LWL-Fasern wird nach den Vorgaben der Kalkulationstabelle laut RTR (Annex ./2) ermittelt und der entsprechende Preis im Anbot genannt.

## **3. Annahme und Vertragsabschluss**

Mit der schriftlichen Annahme des - ggf iSd Punktes 2.3 nachverhandelten - Anbots innerhalb von vier Wochen durch den NB kommt ein Vertrag über die Nutzung der LWL-Fasern zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

## II. Muster

### 1. Partner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Nutzung von LWL-Fasern

von

[Firma NG]

Geschäftsadresse

FN [Gericht].

als „Nutzungsgeber, („NG“)

durch

[Firma NB]

Geschäftsadresse

FN ([Gericht])

als Nutzungsberechtigter „(NB“).

### 2. Inhalt

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in ..... (PLZ, Gemeinde)

auf der Strecke ..... (Adressen / GIS-Daten werden elektronisch zur Verfügung gestellt)

die Nutzung von LWL-Fasern des NG,

ingeräumt:

.....

(Plandarstellung)

Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit den oben bezeichneten LWL-Fasern eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003. Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

### **3. Realisierung**

Die konkrete Realisierung der Übergabe der LWL-Fasern ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Übergabe ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- exakte Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
- ggf Kabeltyp;
- ggf Messprotokolle;
- sonstige relevante Informationen.

### **4. Berechtigungsverhältnisse**

An den Berechtigungsverhältnisse an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, ua) ändert dieser Vertrag nichts.

### **5. Zugang zu den Anlagen des NG und Durchführung der Arbeiten**

Der Zugang zu geförderter Infrastruktur erfolgt ausschließlich an Übergabepunkten außerhalb der Anlagen des NG. Der NB muss hierfür eine technisch geeignete Möglichkeit (z.B. Schrank, Verteiler oder ähnliches) am Standort zur Verfügung stellen.

Ein Zugang zu den Anlagen des NG ist daher nicht vorgesehen.

### **6. Wartung und Instandsetzung der Anlagen des NG**

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wieder herzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, sieben Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen eingemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Etwaige Parameter der Entstörung sind in den Service Level Agreements (Annex ./3) geregelt. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, für seinen Aufwand dem NB ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Parteien haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst gering gehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

## **7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen**

Eingebrachte Einrichtungen des NB sind nicht Vertragsgegenstand

## **8. Entgelte**

### **8.1. Höhe des monatlichen Entgelts**

Für den Zugang iSd Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in EUR exkl USt in Höhe von EUR 1,437 pro Laufmeter LWL-Fasernpaar für geförderte Infrastruktur zu bezahlen.

### **8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts**

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots iSd Punktes 1.3. publizierte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die Anpassung der Vergütung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

### **8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades**

Der NG prüft jährlich, jeweils im Dezember, ob sich im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur geändert hat. Ist dies der Fall, wird das Zugangsentgelt durch den NG unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu ermittelt. Ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin wird das neu ermittelte Entgelt zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

### **8.4. Sonstige Entgelte**

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte iSd Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Die einmaligen Herstellungskosten für die in-house Verkabelung von der Trafostation zum gewünschten Übergabepunkt des NB werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Eine Übergabe kann ausschließlich außerhalb der Trafostation erfolgen.

## **8.5. Fälligkeit und Verzug**

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## **8.6. Verzugszinsen**

Im Falle des Zahlungsverzuges sind gesetzliche Zinsen gem § 456 Satz 1 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) vereinbart.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

## **8.7. Sicherheitsleistungen**

Der NG ist berechtigt, vom NB eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

### **8.7.1. Höhe der Sicherheitsleistung**

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

### **8.7.2. Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine

Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 12.2 dieser Anordnung erfolgen.

Der Erleger kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 8.7.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

#### 8.7.2.1. Akonto-Zahlung

Der Erleger überweist diese auf ein vom Vertragspartner zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist vom Empfänger zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

#### 8.7.2.2. Bankgarantie

Der Erleger hinterlegt bei der anderen Partei eine abstrakte Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Land ausgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur Höhe gemäß Punkt 8.7.1 möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Der Erleger trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

#### 8.7.2.3. Patronatserklärung

Der Erleger hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim Empfänger eine Patronatserklärung der jeweils eigenen Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Der Empfänger kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Erleger eine andere Art der Sicherheit nach Punkt 8.7.2 zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf

einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

### **8.7.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des durch diese Anordnung begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

### **8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren**

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers**

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **9.1. Nutzung der Einrichtungen**

Bei der Nutzung von LWL-Fasern hat der NG keinerlei Einfluss auf die Einrichtungen des NB.

### **9.2. Koordinator des NG und Störungshotline**

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldeinstelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldeinstelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

## **10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **10.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Anlagen des NG sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen des NG oder über diese ggf erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

### **10.2. Koordinator**

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.



### **10.3. Bewilligungen und Zustimmungen**

Der NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

### **10.4. Schad- und Klagloshaltung**

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

## **11. Haftung**

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

## **12. Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag beginnt mit Abschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### **12.1. Ordentliche Kündigung**

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

### **12.2. Außerordentliche Kündigung**

#### **12.2.1. Allgemeine Regelungen**

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweils anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1.
2. ein Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag derart verletzt, dass die Fortsetzung für den anderen Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung vollständig beseitigt worden sind;
4. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
5. der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8.7 nicht erlegt;
6. dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

### 13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Recht und wird auch nach diesem ausgelegt. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

.....

[Firma NG]

.....

Ort, Datum

.....

[Firma NB]

.....

Ort, Datum

## Annex ./1

# Spezifikationen der verfügbaren passiven Infrastruktur

Die Werte der gewünschten Verbindung sind abhängig von der Länge und der Anzahl der Patch- und Spleißverbindungen. Im jeweiligen Angebot werden von Wien Energie die maßgeblichen Werte wie Länge und Dämpfung der Gesamtverbindung individuell bekanntgegeben.

### Faserdaten (Einmodenfaser)

Typ:	ITU-T G.652
Modenfelddurchmesser d (nach Petermann II)	
bei 1310 nm	9,2 $\mu\text{m} \pm 0,40 \mu\text{m}$
bei 1550 nm	10,5 $\mu\text{m} \pm 1,0 \mu\text{m}$
Modenfeldexzentrizität	$\leq 0,5 \mu\text{m}$

### Übertragungstechnische und optische Eigenschaften:

Dämpfung bei 1310 nm	$\leq 0,36 \text{ dB/km}$
Dämpfung bei 1550 nm	$\leq 0,22 \text{ dB/km}$
Chromatische Dispersion bei 1285-1339 nm	$\leq 3,5 \text{ ps}/(\text{nm} * \text{km})$
Chromatische Dispersion bei 1550 nm	$\leq 18 \text{ ps}/(\text{nm} * \text{km})$
Polarisationsmodendispersion	$\leq 0,2 \text{ ps}/(\text{km})$
Grenzwellenlänge (bezogen auf RTM)	
für die Faser	$\lambda_{cf}$ im Bereich 1190-1330 nm
für die Faser im Kabel	$\lambda_{ccf} \leq 1250 \text{ nm}$
Point defect bei Pulsweite 10 ns	1310 + 1550 nm $\leq 0,05 \text{ dB}$
Dispersionsnullstelle	1301,5 – 1321,5
Steigung der Dispersion in Nullstelle	$\leq 0,092 \text{ ps}/(\text{nm}^2 * \text{km})$

### Spleißverbindungen

Der arithmetische Mittelwert aller Spleißdämpfungen einer Faser zwischen den zu verbindenden Kundenstandorten ist  $\leq 0,1 \text{ dB}$  pro Spleißung

Sofern die Verbindung  $\leq 5$  Spleißungen umfasst ist der Mittelwert  $\leq 0,15 \text{ dB}$  pro Spleißung.

## Stecker / Patchverbindung

Standardstecker	FC/PC
Einfügedämpfung:	$\leq 0,2$ dB bei 1550 nm
Rückflussdämpfung	$\geq 40$ dB bei 1550 nm
Dämpfung pro Patchstelle	maximal 1dB ( $\emptyset$ 0,7 dB)

Der kundenseitige NAP ist standardmäßig als FC/PC-Buchse ausgeführt. Optional sind auf Kundenwunsch und ggf. gegen Aufpreis alternative Ausführungen möglich.

## Annex ./2

# Kostenkalkulation Standardangebot

### Kostenparameter

Kapitalkosten (WACC)	10%
Wartung&Instandhaltung	2,50%
Akquisitionskosten	1,50%
Grabungslänge Förderungsprojekt in Metern	4.528

### Investitionskosten Leerverrohrung

förderbare Investitionskosten Leerverrohrung	362.556,00
nicht förderbare einmalige Investitionskosten	606.585,00
Summe Investitionskosten	969.141,00
Förderungsbetrag	181.278,00
Investitionskosten exklusive Förderung	787.863,00
wirtschaftliche Nutzungsdauer	30
[Abschreibung p.a.]	26.262,10
Kapitalkostenzinssatz	10%
[Kapitalkosten p.a.]	39.393,15
Wartung & Instandhaltung p.a.	24.228,53
Akquisitionskosten p.a.	484,57
<u>Gesamtkosten p.a.</u>	<u>90.368,35</u>

### Sonstige Kosten iZm Leerverrohrung

Sonstige laufende jährliche Kosten Leerverrohrung	
<b>Summe Investitionskosten Leerrohr und sonstige Kosten p.a.</b>	<b>90.368,35</b>

### Aufteilung der Investitions- und sonstigen Kosten

Anzahl belegter Micro/Ducts (Eigennutzung, inkl Betriebsreserve)	0,0
Anzahl bereits an Nutzungsberechtigte vermieteter Micro/Ducts	0,0
Anzahl Micro/Ducts nächste Nachfrage	0
<b>Resultierender Teiler (Micro/Ducts)</b>	<b>1</b>
ggf. Anzahl Kabel pro Micro/Duct	1,0

### Anteilige Investitionskosten Leerverrohrung und sonstige Kosten für das btr. LWL-Kabel p.a.

90.368,35

### Monatliche Kosten

<b>Kosten / Microduct / Monat</b>	(im LWL-Preis enthalten)
Grabungslänge Förderungsprojekt in Metern	4528
<b>Kosten / Microduct / Meter / Monat</b>	<b>(im LWL-Preis enthalten)</b>

### **Investitionskosten LWL-Kabel**

#### **LWL-Kabel inkl Verlegung**

_ Förderbare Investitionskosten LWL	<b>282.495,00</b>
_ nicht förderbare einmalige Investitionskosten LWL	<b>109.964,00</b>
_ Summe Investitionskosten LWL	392.459,00
_ Förderungsbetrag	<b>141.247,50</b>
_ Investitionskosten LWL ohne Förderung	251.211,50
_ wirtschaftliche Nutzungsdauer	20
_ [Abschreibung p.a.]	12.560,58
_ Kapitalkostenzinssatz	10%
_ [Kapitalkosten p.a.]	12.560,58
_ Wartung & Instandhaltung p.a.	7.062,38
<b>- Gesamtkosten p.a.</b>	<b>32.183,53</b>

### **Sonstige Kosten iZm LWL**

Sonstige laufende jährliche Kosten LWL	<b>33.600,00</b>
--	------------------

<b>Summe Investitionskosten LWL und sonstige Kosten p.a.</b>	<b>65.783,53</b>
--	------------------

<b>Gesamte Investitionskosten Leerrohr und LWL und sonstige Kosten p.a.</b>	<b>156.151,87</b>
---	-------------------

#### **Kostenaufteilung LWL-Kabel**

Anzahl belegter Fasern (Eigennutzung, inkl Betriebsreserve)	<b>2,0</b>
Anzahl bereits an Nutzungsberechtigte vermieteter Fasern	<b>0,0</b>
Faser nächste Nachfrage	2
<b>Resultierender Teiler (Fasern)</b>	<b>4,0</b>

<b>Anteilige Kosten je LWL-Faser p.a.</b>	<b>39.037,97</b>
---	------------------

### **Monatliche Kosten**

Grabungslänge Förderungsprojekt in Metern	4.528
Kosten / Meter / Monat / Faser	0,718
<b>Kosten / Meter / Monat / Faserpaar</b>	<b>1,437</b>

## Annex ./3

# Service Level Agreements

### Inhalt Annex./3:

1. SLA Klassen .....	16
2. Begriffsdefinitionen und grafische Darstellung der Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten.....	17
2.1. Supportzeiten .....	18
2.2. Störungsbearbeitung .....	18
2.3. Reaktionszeit [Zeitspanne C bis D] .....	18
2.4. Störungsbeseitigungszeit [Zeitspanne C bis E] .....	18
2.5. Verfügbarkeit .....	18
2.6. Servicezeit .....	18
2.7. Beobachtungszeitraum .....	18
3. Suspendierte Zeiten.....	19
4. Störungsmeldung.....	19
5. Kontaktdaten.....	20
6. Verantwortlichkeitsmatrix für den Betrieb (Eskalationsstufen) .....	21
7. Zutritt zu technischen Einrichtungen von Wien Energie am Kundenstandort.....	21
8. Wartungen / Wartungsfenster .....	22
9. SLA Bericht.....	22
10. Berechnung der Verfügbarkeit.....	22
11. Preisnachlass bei Nichterreichen der Standortverfügbarkeiten und Überschreitung der Störungsbeseitigungszeit im Fehlerfall .....	23

# 1. SLA Klassen

Der Kunde kann zwischen den SLA-Klassen Standard und Advanced wählen. Sofern nicht anderes vereinbart kommt die SLA-Klasse Standard zur Anwendung.

	<b>Standard</b>	<b>Advanced</b>
Supportzeiten	Mo-Fr (werktags) 7:30 – 20:00 und Sa (werktags) 7:30-18:00	Mo-So 0:00 bis 24:00 365 (366) Tage im Jahr
Störungsbearbeitung	Reaktiv	Proaktiv
Reaktionszeit	2 Stunden	1 Stunde
Störungsbeseitigungszeit	12 Stunden	6 Stunden
Verfügbarkeit pro Quartal	99,0%	99,9%
Servicezeit	Mo-So 0:00 bis 24:00 365 (366) Tage im Jahr	Mo-So 0:00 bis 24:00 365 (366) Tage im Jahr
Beobachtungszeitraum	je Quartal	je Quartal

**Tabelle 1: SLA-Klassen**



## 2. Begriffsdefinitionen und grafische Darstellung der Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten

Folgendes Diagramm veranschaulicht die Definition von Reaktions- und Störungsbeseitigungszeit.

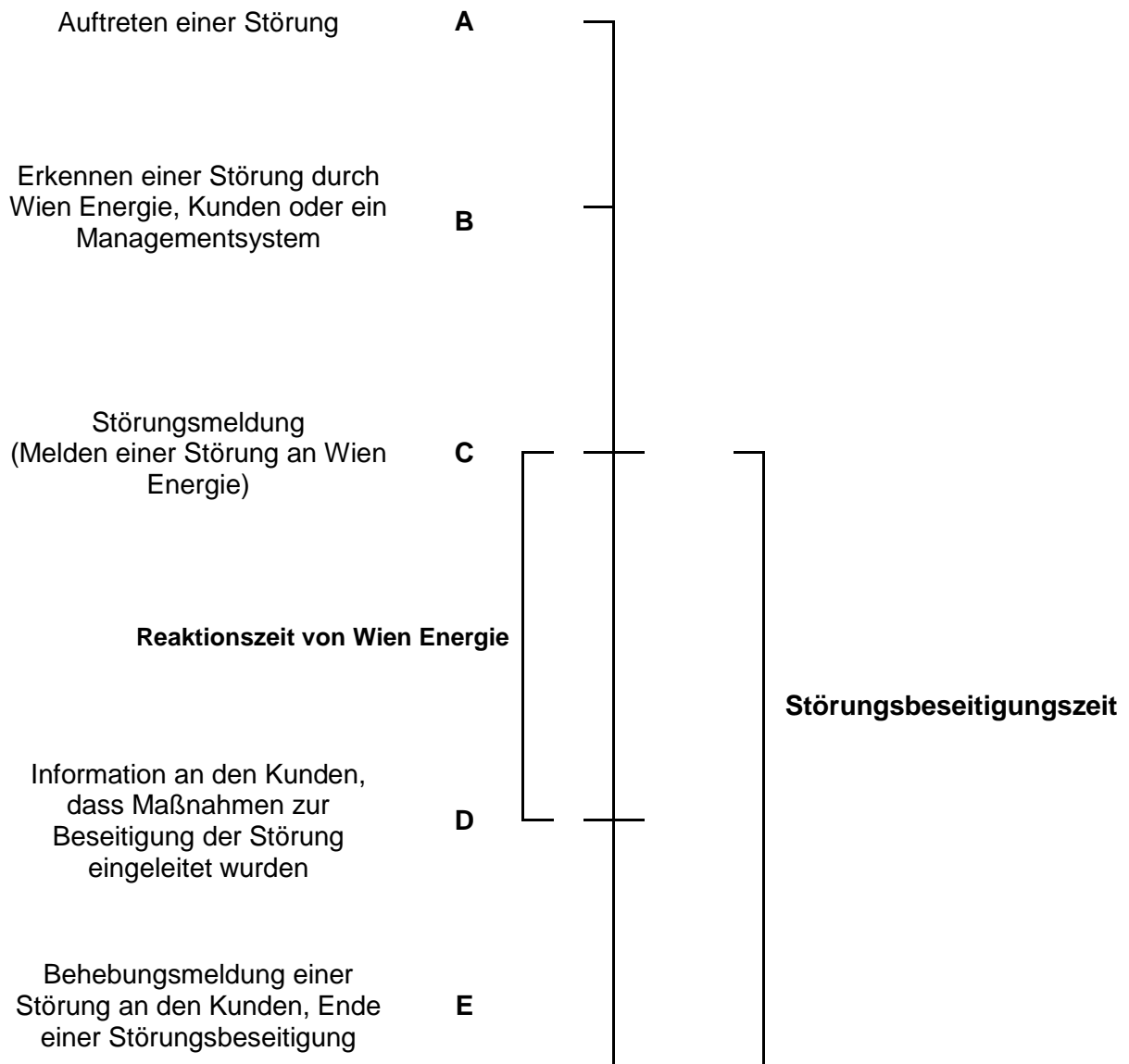


Abbildung 1: Darstellung Reaktions- und Störungsbeseitigungszeit

## **2.1. Supportzeiten**

Die Supportzeiten sind jener Zeitraum in dem Wien Energie, im Falle einer Störung, die Fehlerbehebung umgehend durchführt. Zeiten außerhalb der Supportzeiten gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein und können die Störungsbehebung unterbrechen. Auf Wunsch des Kunden kann die Behebung der Störung kostenpflichtig auch außerhalb der Supportzeit durchgeführt werden.

Für die Berechnung der Kosten für diese Dienstleistung werden die jeweils gültigen Montagesätze der Stark- und Schwachstromindustrie unter Berücksichtigung der jährlichen Wertanpassung gem. den Grundsätzen der ÖNORM B 2111, in dem für Montageverrechnungssätze für veränderliche Bauleistungen ermittelten Ausmaß heran gezogen (Festlegung durch die unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft).

## **2.2. Störungsbearbeitung**

Die Art der Störungsbearbeitung (Reaktiv oder Proaktiv) bestimmt wie die Störungsmeldung erfolgt. Bei reaktiver Störungsbearbeitung erstellt Wien Energie eine Störungsmeldung (Trouble Ticket) sobald der Kunde die Störung beim Network Operation Center (NOC) meldet. Bei proaktiver Störungsbearbeitung erstellt Wien Energie selbst unverzüglich ein Trouble Ticket sobald eine den Kunden betreffende Abweichung vom Normalzustand im Netz auftritt und erkannt wird.

## **2.3. Reaktionszeit [Zeitspanne C bis D]**

Ist der Zeitraum zwischen Störungsmeldung und der Information, dass Maßnahmen zur Beseitigung der Störung eingeleitet wurden.

## **2.4. Störungsbeseitigungszeit [Zeitspanne C bis E]**

Die Störungsbeseitigungszeit [Zeitspanne C bis E] ist die Zeitspanne von der Meldung einer Störung bei Wien Energie bis zur Behebungsmeldung dieser Störung durch Wien Energie.

## **2.5. Verfügbarkeit**

Unter Verfügbarkeit des Services ist jener prozentuale Anteil zu verstehen, in dem das, in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierte, Service tatsächlich uneingeschränkt operativ zur Verfügung steht. Details zur Berechnung sind in Punkt 10 zu finden.

## **2.6. Servicezeit**

Während der Servicezeit steht die Leistung dem Kunden planmäßig zur Verfügung und das Netz wird vom Network Operation Center (NOC) von Wien Energie überwacht.

## **2.7. Beobachtungszeitraum**

Der Beobachtungszeitraum beginnt mit dem Datum der Serviceübergabemeldung und dauert bis zum Monatsletzten des jeweiligen Quartals. Fällt der Beginn bzw. das Ende der Leistung nicht mit Quartalsbeginn bzw. -ende zusammen so wird für die Zeitspanne, in der die Leistung nicht erbracht wurde, eine Verfügbarkeit von 100% angenommen.

### 3. Suspendierte Zeiten

Von der Verfügbarkeitsberechnung sowie der Störungsbeseitigungszeit [Zeitspanne C bis E] ausgenommen sind folgende Ereignisse bzw. Zeiträume:

- Zeitspannen außerhalb der vereinbarten Supportzeiten
- Gemeinsam zwischen Wien Energie und dem Kunden geplante Aktivitäten (z.B. Netzumschaltungen, Serviceänderungen, IP-Adressbereichsänderungen, etc.), die eine Verschlechterung der Verfügbarkeit bewirken würden.
- Geplante Wartungen
- Fehlfunktionen die durch den Kunden verursacht wurden (z.B. durch vom Kunden zur Verfügung gestelltes Equipment und / oder Verbindungen).
- Alle Zeiten, die auf vom Kunden verursachte bzw. zu vertretende Verzögerungen bei der Störungsbeseitigung zurückzuführen sind (z.B. Nichterreichbarkeit des Kunden, kein Zutritt etc.)
- Wenn der Kunde Änderungen an seinem Netzdesign vornimmt (z.B. Änderungen der technischen Parameter für die Anbindungsleitung).
- Fehlfunktionen aufgrund höherer Gewalt. Details hierzu sind den AGB der Wien Energie GmbH für die Errichtung und Betrieb ihres Kommunikationsnetzes i.d.g.F.<sup>1</sup> zu entnehmen.
- Störungsmeldungen die durch nicht entsprechend qualifiziertes oder nicht autorisiertes Personal des Kunden, oder Nichtübermittlung der Mindestinformationen gemäß Punkt 4 durch den Kunden an Wien Energie erfolgen.

### 4. Störungsmeldung

Die Störungsannahmestelle von Wien Energie Telekommunikation, das Network Operation Center (NOC) ist von Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr an 365 (366) Tagen im Jahr erreichbar und ist für folgendes zuständig:

- Es ist die erste Ansprechstelle für den Kunden im Fall von technischen Anfragen
- Koordiniert die Problembehebung von Meldung der Störung bis zur Instandsetzung des Services, entsprechende Trouble Tickets werden erstellt.
- Bleibt während der Störungsbehebung im Kontakt mit dem Kunden.
- Eskaliert Probleme im Anlassfall

Die Störungsbehebung durch Wien Energie setzt folgende Mindestinformation durch den Kunden an Wien Energie voraus:

- Bezeichnung des betroffenen Services
- Leitungs- bzw. Servicenummer(n)
- Störungsbeschreibung: z.B. Ausfall, Unterbrechungen, Ergebnisse aus dem Versuch einer Eingrenzung
- Kontaktperson beim Kunden
- Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson beim Kunden

---

<sup>1</sup> Diese stehen unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at) und/oder [www.blizznet.at](http://www.blizznet.at) zum Download bereit.

Es werden nur jene Störungen angenommen, die durch qualifiziertes Fachpersonal des Kunden bereits eingegrenzt und als Störung des Services identifiziert wurden. Bei Fehleinsätzen von Wien Energie durch falsch eingegrenzte oder falsch beschriebene Störungsmeldungen des Kunden ist Wien Energie berechtigt, diese nach Aufwand einschließlich Wegzeit zu verrechnen.

Nach erfolgter Störungsbehebung [E] wird der Kunde jedenfalls von Wien Energie informiert (Ursache, Datum/Uhrzeit Ende der Störung).

## **5. Kontaktdaten**

Servicenummer für die Störungsmeldung beim Network Operation Center

(Single Point of Contact Telefon und Emailadresse):

+43 1 4004 81581

[tk-noc@wienenergie.at](mailto:tk-noc@wienenergie.at)

## 6. Verantwortlichkeitsmatrix für den Betrieb (Eskalationsstufen)

Ebene	Wien Energie	Kunde
Standard Kontakt	NOC Mitarbeiter	IT-Mitarbeiter
<i>nach Überschreiten der garantierten Störungsbeseitigungszeit</i>		
<i>Eskalation an Stufe 1 möglich</i>		
Eskalationsstufe 1	Leiter NOC	IT-Verantwortlicher
<i>nach Überschreiten der doppelten garantierten Störungsbeseitigungszeit</i>		
<i>Eskalation an Stufe 2 möglich</i>		
Eskalationsstufe 2	Wien Energie TK, technischer Leiter	Bereichsleiter IT / Telekommunikation
<i>nach Überschreiten der 3-fachen garantierten Störungsbeseitigungszeit</i>		
<i>Eskalation an Stufe 3 möglich</i>		
Eskalationsstufe 3	Wien Energie Geschäftsfeldleiter	Geschäftsführer, Abteilungsleiter

## 7. Zutritt zu technischen Einrichtungen von Wien Energie am Kundenstandort

Zur Durchführung von Wartungsmaßnahmen bzw. zur Störungsbehebung ist Wien Energie sowie den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zugang zu den technischen Einrichtungen von Wien Energie am Kundenstandort zu gewähren. Falls der Zugang nicht gewährt wird werden die dadurch auftretenden Verzögerungen nicht in die Verfügbarkeit eingerechnet (siehe Punkt 3 „Suspendierte Zeiten“).

Details hierzu sind den AGB der Wien Energie GmbH für die Errichtung und Betrieb ihres Kommunikationsnetzes i.d.g.F.<sup>2</sup> zu entnehmen.

<sup>2</sup> Diese stehen unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at) und/oder [www.blizznet.at](http://www.blizznet.at) zum Download bereit.

## 8. Wartungen / Wartungsfenster

Die Durchführung von Wartungsmaßnahmen wird vom Wien Energie NOC koordiniert.

Wartungsmaßnahmen, die Betriebsunterbrechungen verursachen, werden während des vereinbarten Wartungsfensters durchgeführt.

Nur in Ausnahmefällen, wenn dies aus technischen Gründen nicht anders möglich ist, kann eine Wartungsmaßnahme mit einer Betriebsunterbrechung außerhalb des Wartungsfensters durchgeführt werden. Dies ist mit dem Kunden einvernehmlich und rechtzeitig festzulegen.

Wien Energie wird nach Möglichkeit auf Wünsche des Kunden Rücksicht nehmen.

### Wartungsverständigung:

Per E-Mail oder telefonisch, mindestens 10 Arbeitstage vor der Durchführung der Wartungsarbeiten.

### Wartungsfenster:

Montag bis Sonntag; 22:00 bis 06:00 Uhr.

## 9. SLA Bericht

Auf Verlangen des Kunden wird ihm von Wien Energie ein umfangreicher SLA Bericht zur Verfügung gestellt.

## 10. Berechnung der Verfügbarkeit

Die Basis für die Berechnung bilden die von Wien Energie zur Verfügung gestellten Daten (Zeitstempel des Trouble Tickets). Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit} = \left( 1 - \frac{\text{Störungsbeseitigungszeit im Beobachtungszeitraum} - \text{abzüglich suspendierter Zeiten}}{\text{gesamte Supportzeit im Beobachtungszeitraum}} \right) \times 100\%$$

## **11. Preisnachlass bei Nichterreichen der Standortverfügbarkeiten und Überschreitung der Störungsbeseitigungszeit im Fehlerfall**

Im Falle allfälliger Nichterreichung der gemäß Punkt 1 festgelegten Zielwerte gewährt die Wien Energie folgenden Preisnachlass:

Je volle 0,1%, um die der vereinbarte Verfügbarkeitszielwert der Verbindung im Beobachtungszeitraum unterschritten wird, beträgt der Preisnachlass 1% der Monats-Entgelte im Beobachtungszeitraum für diese Verbindung, maximal aber 40% dieses Entgeltes. Jede Überschreitung der Störungsbeseitigungszeit wird zusätzlich einer verringerte Verfügbarkeit von 0,1% gleichgestellt.

Der Preisnachlass ist gegenüber Wien Energie bei sonstigem Ausschluss binnen einem Monat ab Beendigung des betroffenen Beobachtungszeitraums schriftlich geltend zu machen.

Mit diesem Preisnachlass sind alle Ansprüche des Kunden - welcher Art auch immer - aus den Serviceeinschränkungen abgegolten. Der Preisnachlass kommt auf der mit dem Kunden vereinbarten Rechnung in Form einer Gutschrift zum Tragen.

Störungen die zum Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht behoben sind, werden zur Gänze in der Folgeperiode berücksichtigt.